

Eheähnliches Verhältnis bei getrennten Lebensbereichen

§ 1579 Nr. 7 BGB

BGH, Urt. v. 24. 10. 2001 – XII ZR 284/99
(OLG Koblenz, AG Bingen/Rhein)

Zur Anwendung des § 1579 Nr. 7 BGB, wenn der unterhaltsberechtigten geschiedene Ehegatte ein länger dauerndes Verhältnis zu einem neuen Partner unterhält, die Lebensbereiche gleichwohl getrennt gehalten werden und die Beziehung damit bewusst auf Distanz angelegt ist.

Tatbestand: Die Parteien streiten um nachehelichen Unterhalt. Durch Verbundurteil vom 14. 3. 1994 wurde ihre im Jahre 1989 geschlossene Ehe geschieden, die elterliche Sorge für das am 25. 10. 1990 geborene Kind V der Bekl übertragen und der Kl verurteilt, an diese nachehelichen Unterhalt von monatlich 950 DM sowie Kindesunterhalt von monatlich 350 DM zu zahlen. Dabei wurde die Höhe des Unterhalts nach der von den Parteien am 3. 9. 1992 geschlossenen außergerichtlichen Scheidungsvereinbarung bemessen, in der sich der Kl ausgehend von einem Nettoeinkommen der Bekl von „ca. 1.200 DM“ monatlich und einem eigenen Nettoeinkommen von „mindestens 3.000 DM“ monatlich verpflichtet hatte, nachehelichen Ehegatten- und Kindesunterhalt in Höhe von 950 DM bzw. 350 DM zu zahlen. Der 1947 geborene Kl ist von Beruf Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationsmeister. Seit dem 1. 7. 1994 ist er wiederverheiratet; am 13. 5. 1994 war seine weitere Tochter D geboren worden. Die 1956 geborene Bekl übt eine Teilzeitbeschäftigung als Verwaltungsangestellte aus. Seit etwa 1992 unterhält sie eine Beziehung zu einem anderen Partner.

Mit der am 4. 12. 1997 erhobenen Klage begehrte der Kl die Abänderung des Verbundurteils vom 14. 3. 1994 dahin, dass er nicht mehr zur Zahlung nachehelichen Unterhalts an die Bekl verpflichtet sei. Er machte geltend, dass sich seine Leistungsfähigkeit verschlechtert habe, während das Einkommen der Bekl gestiegen sei. Außerdem habe sich das Verhältnis zu ihrem Partner derart verfestigt, dass die weitere Inanspruchnahme auf Ehegattenunterhalt grob unbillig sei. Das AG hat den Einwand des Ausschlusses des Unterhaltsanspruchs für berechtigt gehalten und der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Bekl ist das angefochtene Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kl die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe: Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung in NJW-RR 2000, 1097, veröffentlicht ist, hat das Abänderungsbegehren für unbegründet gehalten, weil die hierfür geltend gemachten Gründe der veränderten Leistungsfähigkeit und der Verwirkung des Unterhalts nicht hätten festgestellt werden können und das gestiegene Einkommen der Bekl keine Herabsetzung des Unterhalts rechtfertige.

1. Zu der behaupteten eingeschränkten Leistungsfähigkeit hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der Kl habe seinen ursprünglichen Vortrag, sein Nettoeinkommen sei auf ca. 1.900 DM gesunken, im weiteren Verfahren selbst nicht aufrechterhalten, sondern sein Einkommen für das Jahr 1997 mit monatlich 3.489,36 DM beziffert. Tatsächlich habe er seit Mitte 1997 weitaus höhere Einkünfte erzielt. Nach dem letztlich nicht mehr bestrittenen Vorbringen der Bekl sei er jedenfalls seit Juli 1997 bei der FA AG als so genannter Bezirksarchitekt tätig und erziele ein durchschnittliches Einkommen von monatlich rund 10.000 DM. Hierzu stehe die Höhe der

Für das 1. Halbjahr 2002 ist eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Thema „Die nichteheliche Lebensgemeinschaft in Rechtsprechung und Praxis“ vorgesehen, wobei als Referentin Frau Kollegin *Rakete-Dombek* gewonnen werden konnte sowie Herr Kollege *Kleinwegner* für eine weitere Veranstaltung mit dem Thema „Aktuelle Probleme im Zueginn“.

Bereits für das 2. Halbjahr 2002 ist eine Veranstaltung mit dem Thema „Basics im Erbrecht“ geplant.

Im Übrigen sehe ich mich als Ansprechpartner für alle Fragen meiner Mitglieder, insbesondere auch zum Thema „Fachanwalt für Familienrecht“, wobei ich für Anregungen zu meiner Arbeit als Regionalbeauftragter jederzeit dankbar bin.

Ehrungen für Mitglieder der ARGE

Die Regierung des Saarlandes, vertreten durch die Justizministerin, hat Herrn Rechtsanwalt *Lothar Klein*, Saarbrücken, im September des Jahres 2001 zum Justizrat ernannt.

Gemeinsam mit ihm wurde ein weiteres Mitglied unserer Arbeitsgemeinschaft für Familien- und Erbrecht, Herr Rechtsanwalt *Dr. Manfred Birkenheier*, Saarbrücken, ebenfalls zum Justizrat ernannt.

Die ARGE beglückwünscht beide Kollegen zu dieser Ehrung, die für langjährige Verdienste um die Rechtspflege des Saarlandes erfolgt ist.

Red.

Neues Mitglied der FF-Redaktion



**Richter am
Amtsgericht a.D.
Dieter Miesen**

Geb. am 27. 9. 1942 in Bonn-Beuel, verheiratet seit 1971, zwei Töchter im Alter von 25 und 29 Jahren.

1962 Abitur in Bonn-Bad Godesberg. Jurastudium in Bonn, 1966 erstes juristisches Staatsexamen in Köln. Wissenschaftlicher Angestellter und wissenschaftliche Hilfskraft am Strafrechtlichen Institut der Universität Bonn. 1971 zweites

juristisches Staatsexamen in Düsseldorf.

1971 bis 1973 Dienst bei der Staatsanwaltschaft Bonn und Arbeitsgemeinschaftsleiter. 1973 bis 1977 und 1980 bis 1981 Dozent an der Rechtspflegerschule (Fachhochschule für Rechtspflege) des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel, Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes NRW für die Rechtspflegerprüfung. Ab 1977 Richter am AG Euskirchen, ab 1984 bis 2001 am AG Königswinter.

18 Jahre richterliche Tätigkeit in Familiensachen. Referent im Familienrecht bei der Deutschen Richterakademie und bei verschiedenen Anwaltvereinen. Diverse Veröffentlichungen zu familienrechtlichen Fragen in der FamRZ und in FF. Bearbeiter der Kapitel: Unterhalt ehelicher Kinder und Ehegattenunterhalt in der 7. Auflage von *Göppinger/Börger*, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung. Seit 1994 Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.